

**Sitzungsvorlage DS 2018/115**

Stadtplanungsamt  
Claudia Rothenhäusler  
(Stand: 21.03.2018)

Mitwirkung:  
Ordnungsamt  
Tiefbauamt

**Gemeinderat**  
öffentlich am 09.04.2018

Aktenzeichen:

**Widmung von Straßen gemäß § 5 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG)**  
**a) Albertshofen**  
**b) Verbindungsweg zwischen Nikolausstraße und Zeppelinstraße**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Straße Albertshofen, Teilflurstück 2189/1, Gemarkung Ravensburg, wird als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG gewidmet (sh. Lageplan vom 05.03.2018 Anlage 2).
2. Der Verbindungsweg zwischen Nikolausstraße und Zeppelinstraße, Teilflurstück 2124, Gemarkung Ravensburg, wird als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG gewidmet mit der Beschränkung nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG als beschränkt öffentlicher Weg / Fuß- und Radweg (sh. Lageplan vom 05.03.2018 Anlage 4).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Widmungen öffentlich bekannt zu machen.

## **Sachverhalt:**

### **1. Vorgang**

Eine Straße erhält durch Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird damit zu einer für den öffentlichen Verkehr bestimmten öffentlichen Sache. Die Widmung eröffnet den sogenannten Gemeingebrauch.

Voraussetzung für die Widmung nach § 5 StrG für Baden-Württemberg ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer der der Straße dienenden Grundstücke ist oder die Eigentümer und die sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten der Widmung zugestimmt haben.

In der Widmung ist die Gruppe, zu der die Straße gehört, zu bestimmen (Einstufung). Die Widmung kann auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke, Benutzerkreise oder in sonstiger Weise beschränkt werden.

Die Widmung ist öffentlich bekannt zu machen. Bei der Widmung handelt es sich um eine Allgemeinverfügung (Verwaltungsakt). Gegen die Widmung kann damit Widerspruch eingelegt werden.

Eine weitere Voraussetzung der Widmung ist auch das tatsächliche Vorhandensein der Straße.

### **2. Begründung**

Auf den zu widmenden Flächen

1. Albertshofen, Teilflurstück 2189/1, Gemarkung Ravensburg, und
  2. Verbindungsweg zwischen Nikolausstraße und Zeppelinstraße, Teilflurstück 2124, Gemarkung Ravensburg,
- findet seit Jahren öffentlicher Verkehr statt. Die Verkehrsübergabe ist somit bei beiden vorgenannten Straßen bereits erfolgt.

Die Fläche unter 1. wird als Zufahrtsstraße zu den Gebäuden Albertshofen 5 bis 15 genutzt. Derzeit läuft der Antrag auf Anerkennung des Straßenabschnittes als Gemeindeverbindungsstraße. Voraussetzung dafür ist die Widmung als öffentliche Straße.

Die Fläche unter 2. stellt einen Verbindungsweg zwischen Nikolausstraße und Zeppelinstraße neben den Gymnasien dar. Der Weg wurde im Jahr 1970 förmlich entwidmet, da damals die Ansicht bestand, dass der Weg für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist, nachdem genügend andere Verkehrsflächen bereitstanden. Tatsächlich wird der Weg jedoch täglich vor allem von Radfahrern genutzt, und zwar insbesondere von Schüler/innen und Mitarbeiter/innen des Krankenhauses. Deshalb soll der Weg als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG gewidmet werden mit der Beschränkung nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG als beschränkt öffentlicher Weg (Fuß- und Radweg).

Die Stadt Ravensburg ist im Eigentum der Flächen und ist Träger der Straßenbaulast d. h. alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben obliegen der Stadt.

**Anlagen:**

Anlage 1: Verfügung Albertshofen

Anlage 2: Lageplan Albertshofen

Anlage 3: Verfügung Verbindungsweg zwischen Nikolausstraße und Zeppelinstraße

Anlage 4: Lageplan Verbindungsweg zwischen Nikolausstraße und Zeppelinstraße